

Inhaltsverzeichnis



Inhaltsverzeichnis

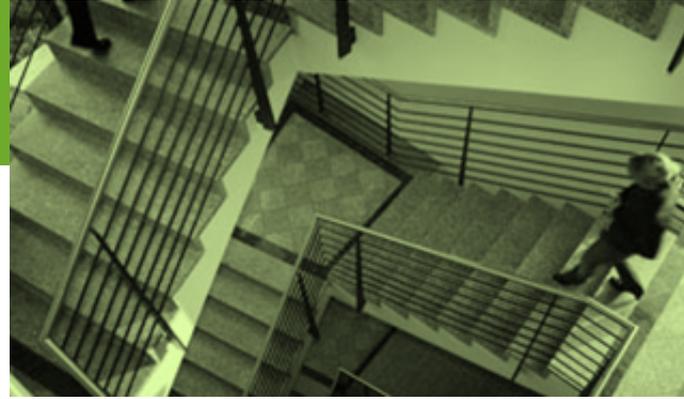
Verantwortlichkeiten der Mitglieder der Vertreterversammlung

I.	Rechtsstellung der Mitglieder der Vertreterversammlung	1
II.	Aufgaben der Vertreterversammlung (§ 8 der Satzung der KVN)	2
III.	Rechte und Pflichten grundsätzlicher Art	3
IV.	Zusammenarbeit zwischen Vertreterversammlung und Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung	4
V.	Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Durchführung von Vertreterversammlungen	7
VI.	Aufsicht über die Kassenärztlichen Vereinigungen	8
VII.	Haftung der Mitglieder der Vertreterversammlung	10
VIII.	Versicherung	13

Anlagen:

- Anlage 1 - Satzung der KVN
- Anlage 2 - Entschädigungsordnung für Organmitglieder
- Anlage 3 - Grundsätze zur vertrauensvollen Zusammenarbeit
- Anlage 4 - Verschwiegenheitspflicht: Datenschutz- und strafrechtliche Bestimmungen
- Anlage 5 - Erforderliche Mehrheiten bei Abstimmungen – tabellarische Übersicht
- Anlage 6 - Geschäftsordnung für die Sitzungen der Vertreterversammlung der KVN
- Anlage 7 - Checkliste – Anträge in der Vertreterversammlung
- Anlage 8 - Gesetzliche Grundlagen für die Haftung von Organmitgliedern

Überblick



Verantwortlichkeiten der Mitglieder der Vertreterversammlung

1

I. Rechtsstellung der Mitglieder der Vertreterversammlung

- Organe der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) sind die **Vertreterversammlung** und der **hauptamtliche Vorstand**. D.h. auch das einzelne Mitglied der Vertreterversammlung hat eine Organstellung inne (§ 6 Abs. 1 der Satzung der KVN) (siehe **Anlage 1**).
- Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden für die Dauer von **sechs Jahren** gewählt. Die Amtsdauer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit Schluss des sechsten Kalenderjahres. Der Gewählte bleibt nach Ablauf der Amtsdauer im Amt, bis der Nachfolger eintritt. Eine Wiederwahl ist möglich (§ 6 Abs. 2 der Satzung der KVN).
- Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung ist ein **Ehrenamt** (§ 6 Abs. 3 Satz 5 der Satzung der KVN).
- Die Mitglieder der Vertreterversammlung erhalten **Ersatz ihrer Aufwendungen** und der Reisekosten sowie Entschädigungen für zeitliche Inanspruchnahme und Praxisausfall nach den von der Vertreterversammlung beschlossenen Bestimmungen (§ 6 Abs. 3 Satz 6 ff. der Satzung der KVN) (Entschädigungsordnung siehe **Anlage 2**).
- Ein Mitglied der Vertreterversammlung kann **nicht** zugleich Mitglied des Vorstandes sein (§ 6 Abs. 4 Satz 6 der Satzung der KVN).
- Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an **Gesetz und sonstiges Recht** gebunden (§ 6 Abs. 5 der Satzung der KVN).

- Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind **weisungsfrei** (§ 6 Abs. 5 der Satzung der KVN).
- Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben über Angelegenheiten, welche die personellen, wirtschaftlichen oder finanziellen Verhältnisse eines Arztes betreffen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, **Stillschweigen** zu bewahren. Dasselbe gilt für Angelegenheiten, die die Vertreterversammlung oder der Vorstand für vertraulich erklären (§ 6 Abs. 6 der Satzung der KVN, Ziffer 9 der Grundsätze der vertrauensvollen Zusammenarbeit), (Datenschutz- und strafrechtliche Bestimmungen – siehe **Anlage 4**).
- Die Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten **Mitarbeiter** die **Verschwiegenheitspflicht** in gleicher Weise einhalten (Ziffer 9 der Grundsätze der vertrauensvollen Zusammenarbeit).
- Ist gegen ein Mitglied der Vertreterversammlung ein **berufsgerichtliches oder Strafverfahren eröffnet**, kann die Vertreterversammlung der KVN das Ruhen der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Dauer des Verfahrens in nicht öffentlicher Beratung beschließen (§ 6 Abs. 7 der Satzung der KVN).
- Werden von einem Mitglied der Vertreterversammlung Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit ausschließen, ist es durch Beschluss der Vertreterversammlung in nicht öffentlicher Beratung seines **Amtes zu entheben**. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 6 Abs. 8 der Satzung der KVN).
- Die Vertreterversammlung kann durch Beschluss ein Mitglied des Vorstandes oder den Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie dessen Stellvertreter von ihrem **Amt abberufen** (§ 6 Abs. 9 der Satzung der KVN).

2

II. Aufgaben der Vertreterversammlung (§ 8 der Satzung der KVN)

1. Der Vertreterversammlung obliegen die wesentlichen Aufgaben gemäß § 79 Abs. 3 SGB V:
 - a) die Vertretung der Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern,
 - b) die Entscheidung über Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder,
 - c) die Überwachung des Vorstandes.
2. Der Vertreterversammlung ist vorbehalten, alle Entscheidungen zu treffen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere:
 - a) die Aufstellung der Satzung der KVN und sonstiges autonomes Recht, z. B. der

- aa) Wahlordnung - als Bestandteil der Satzung -,
 - bb) Disziplinarordnung - als Bestandteil der Satzung -,
 - cc) Richtlinien für Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung gem. § 2 Abs. 1a,
 - dd) Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,
 - ee) Notfalldienstordnung,
 - ff) Abrechnungsanweisung,
 - gg) Entschädigungsregelung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Organmitglieder und sonstigen Mandatsträger,
- b) die Wahl
- des Vorsitzenden der Vertreterversammlung der KVN,
 - des stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung der KVN, der einem anderen Versorgungsbereich angehört als der Vorsitzende der Vertreterversammlung der KVN,
 - des Vorstandes unter Beachtung der erforderlichen fachlichen Eignung für den jeweiligen Geschäftsbereich sowie
 - aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter,
 - der Mitglieder sonstiger von der Vertreterversammlung der KVN gebildeten Ausschüsse,
 - der weiteren Mitglieder der KVN für die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung aus dem Kreise der Mitglieder (§ 80 Abs. 1a Satz 2 SGB V),
- c) die Festlegung der Geschäftsbereiche des Vorstandes,
- d) die Aufstellung des Honorarverteilungsmaßstabes nach den Vorgaben des SGB V (§ 3 Abs. 3) und der Grundzüge der Vertragspolitik der KVN,
- e) die Beschlussfassung über die Entschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Vertreterversammlung und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder der KVN,
- f) die Beschlussfassung über die Amtsenthebung eines Mitgliedes der Vertreterversammlung der KVN (§ 6 Abs. 7),
- g) die Errichtung, die bezirkliche Abgrenzung und die Auflösung von Bezirksstellen,
- h) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden,

- i) die Feststellung des Haushaltsplanes der KVN,
- j) die Genehmigung der Bilanz der KVN,
- k) die Entlastung des Vorstandes,
- l) die Entscheidung über die Bildung und Auflösung von Ausschüssen sowie die Abwahl einzelner Mitglieder,
- m) die Entscheidung über die Vereinigung mit einer anderen Kassenärztlichen Vereinigung (§ 77 Abs. 2 SGB V),
- n) über die Bildung eines Strukturfonds gem. § 105 Abs. 1 a SGB V.

III. Rechte und Pflichten grundsätzlicher Art

Ausschüsse der Vertreterversammlung (§ 9a der Satzung der KVN)

Die Vertreterversammlung kann bei Bedarf über die in der Satzung genannten Ausschüsse hinaus durch entsprechenden Beschluss **weitere Ausschüsse** zu ihrer Unterstützung einrichten. Dabei legt sie die Zahl der Mitglieder ggf. die Zahl der Stellvertreter des Ausschusses fest, soweit dies nicht durch Gesetz oder andere Normen vorgegeben ist. Die Ausschussmitglieder werden **aus der Mitte der Vertreterversammlung** mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Hauptausschuss (§ 9b der Satzung der KVN)

Zur ständigen Fühlungnahme mit dem Vorstand der KVN richtet die Vertreterversammlung einen **siebenköpfigen Hauptausschuss** ein. Der Hauptausschuss unterstützt die Vertreterversammlung bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben, er stellt die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung in den Zeiträumen zwischen den Sitzungen der Vertreterversammlung sicher (§ 9 b Abs. 1 der Satzung und Ziffer 2.1 der Grundsätze der vertrauensvollen Zusammenarbeit). Die Mitglieder des Hauptausschusses werden **aus der Mitte der Vertreterversammlung** gewählt. Der **Vorsitzende der Vertreterversammlung und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung sind geborene Mitglieder des Hauptausschusses** (§ 9 b Abs. 2 S. 3 der Satzung der KVN). Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung, geleitet. Von den übrigen fünf Mitgliedern müssen zwei Mitglieder dem fachärztlichen und zwei dem hausärztlichen Versorgungsbereich nach § 73 SGB V angehören. Ein weiteres Mitglied muss Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein. Die Vertreterversammlung beschließt für den

Hauptausschuss eine Geschäftsordnung. Die Sitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt (§ 9 b Abs. 7 und 8 der Satzung der KVN).

Grundsätze zur vertrauensvollen Zusammenarbeit

Die Grundsätze zur vertrauensvollen Zusammenarbeit gibt sich die Vertreterversammlung selbst. In der letzten Amtsperiode sahen sie Folgendes vor: Jedes Mitglied der Vertreterversammlung ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Einzelinteressen verfolgen noch für sich nutzen. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung soll Interessenkonflikte der Vertreterversammlung gegenüber offen legen (Ziffer 6 der Grundsätze zur vertrauensvollen Zusammenarbeit, Amtsperiode 2017-2022).

IV. Zusammenarbeit zwischen Vertreterversammlung und Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung „verwaltet“ die Körperschaft und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 79 Abs. 5 SGB V). „Verwaltung“ in diesem Sinne bedeutet: Der Vorstand hat eine **Gesamtverantwortung** für den gesamten öffentlichen Aufgabenbereich der Kassenärztlichen Vereinigung sowie für die privatrechtlichen („fiskalischen“) Geschäfte und die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Für den Vorstand gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d. h., der Vorstand insgesamt ist für die **Verwaltung der Kassenärztlichen Vereinigung verantwortlich** (unabhängig von einer eventuellen Zuordnung von Ressorts an einzelne Vorstandsmitglieder).

Das bedeutet jedoch nicht, dass der Vorstand alle Verwaltungshandlungen selbst vollziehen muss. Zur Durchführung einer einheitlichen Verwaltung und Rechtsanwendung kann sich der Vorstand gem. § 11 Abs. 4 der Satzung der KVN einer Hauptgeschäftsführung und eines Justitiars bedienen.

Für die **Haftung** des Vorstandes gilt § 42 Sozialgesetzbuch (SGB) IV. Spezielle Haftungsfälle sind in anderen Vorschriften eingeführt worden, z. B. § 84 Abs. 4a SGB V (Haftung für ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen im Zusammenhang mit Arzneimittelvereinbarungen); § 106 Abs. 4 SGB V (Haftung für ordnungsgemäße Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen).

Im Verhältnis zum Vorstand hat die Vertreterversammlung im Gesetz definierte Aufgaben (§ 79 Abs. 3 SGB V):

- Beschluss der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts
- Überwachung des Vorstandes
- Entscheidungen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind
- Feststellung des Haushaltsplans

- Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung
- Vertretung der Kassenärztlichen Vereinigung gegenüber dem Vorstand und ihren Mitgliedern
- Beschluss über Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden.

Die Aufgabenzuweisung und Abgrenzung zwischen **Kompetenzen** der Vertreterversammlung und des Vorstandes ist in dreierlei Hinsicht vorzunehmen:

- a) Die Aufgabenzuweisung der **gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung** des Vorstandes in § 79 Abs. 5 Satz 1 SGB V „soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen“ ermöglicht es, dass bestimmte Aufgaben oder Vorbehaltsregelungen der Vertreterversammlung zugewiesen sind. Diese Möglichkeit indes hat dort ihre **Grenze** zu finden, wo es um die Übernahme von „**Kernaufgaben**“ der Verwaltung durch den Vorstand geht. Eine Kompetenzverschiebung dieser Aufgaben zugunsten der Vertreterversammlung kann allenfalls im Rahmen von Einzelmaßnahmen erfolgen, die beispielsweise an die Zustimmung der Vertreterversammlung gebunden sein können. Ausgeschlossen ist die ausschließliche Übertragung von Kompetenzen des Vorstandes auf die Vertreterversammlung (z. B. der Abschluss von Verträgen).
- b) Eine der wesentlichen Pflichten ist die **Überwachungspflicht** der Vertreterversammlung gegenüber dem Vorstand. Durch diese Pflicht soll gewährleistet sein, dass der Vorstand seine Tätigkeit und seine Aufgaben im Interesse der Körperschaft, also insbesondere im Interesse aller Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung, erfüllt. Die Überwachungsfunktion begründet ein **kollektives Recht** der Vertreterversammlung gegenüber dem Vorstand. Überwachungsrechte können dementsprechend nicht einzelnen Mitgliedern der Vertreterversammlung, sondern nur der Vertreterversammlung als Selbstverwaltungsorgan zukommen.

Hinsichtlich des **Umfangs und Inhalts der Überwachung** ist festzuhalten, dass die Vertreterversammlung nicht „Vorgesetzter des Vorstandes“ ist und ihm gegenüber kein Einzelweisungsrecht hat. D. h., die Vertreterversammlung hat auch bei der Wahrnehmung ihrer Überwachungsaufgaben nur dort ein Mitwirkungsrecht, wo es ihr nach dem Gesetz und der Satzung erlaubt ist.

Die Vertreterversammlung hat darauf zu achten, dass der Vorstand die gesetzlichen und im Rahmen der Gesetze die im Interesse der Kassenärztlichen Vereinigung möglichen Aufgaben wahrnimmt und hierbei die gebotene Sorgfalt beachtet.

Voraussetzung für die Überwachung, die sich auf alle Verwaltungsentscheidungen des Vorstandes bezieht, ist, dass die Vertreterversammlung alle erforderlichen Kenntnisse über die Verwaltungsentscheidung des Vorstandes erhält. Dieses Informationsrecht kann die Vertreterversammlung durch ihren Vorsitzenden wahrnehmen. Gemäß § 79 Abs. 3

Satz 2 SGB V kann die Vertreterversammlung sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsdokumente einsehen und prüfen. In der Umkehrung bedeutet dies, dass der Vorstand eine Pflicht zur Berichterstattung gegenüber der Vertreterversammlung hat, damit diese ihre Überwachungsaufgabe wahrnehmen kann. Darüber hinaus ist dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Zur Ausfüllung dieses Informationsrechts bzw. der Informationspflicht von Vorstand und Vertreterversammlung hat die KVN sich im Rahmen ihrer Satzungsautonomie für die Einrichtung eines Hauptausschusses gem. § 9 b der Satzung der KVN ausgesprochen. Dieser dient der ständigen Fühlungnahme der Vertreterversammlung mit dem Vorstand. Der 7-köpfige Hauptausschuss unterstützt darüber hinaus die Vertreterversammlung bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben und stellt die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung in den Zeiträumen zwischen den Sitzungen der Vertreterversammlung sicher.

- c) § 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB V bestimmt, dass die Vertreterversammlung „alle Entscheidungen zu treffen (hat), die für die Körperschaft **von grundsätzlicher Bedeutung sind**“. Diese Regelung bedeutet indes nicht, dass alles, was die Vertreterversammlung für „grundsätzlich“ hält, in diesem Sinne für sie zur Entscheidung steht. Die Vertreterversammlung trifft somit alle Entscheidungen, wie die Satzung der KVN in § 8 Abs. 2 dies näher beschreibt, die für **Grundfesten der Körperschaft**, nämlich ihre **juristische Existenz und Aufgaben, ebenso wie ihre Organe sowie ihre Mitglieder** von grundlegender Bedeutung sind. Dazu gehören alle Handlungen, welche die Rechtsstellung der Kassenärztlichen Vereinigung im Gefüge der gemeinsamen Selbstverwaltung ebenso wie die Funktionsfähigkeit der Organe und wichtige Interessen der Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung betreffen. Sie sind also am „**Körperschaftsinteresse**“ zu messen, d. h. bezogen auf die Bestandserhaltung, die Funktionsfähigkeit und die Interessenwahrnehmung der Kassenärztlichen Vereinigung in ihren politischen, normativen und administrativen Aufgaben. Dabei geht es ggf. nicht um Details der Aufgabenwahrnehmung, sondern um **Richtungsentscheidungen**. Darüber hinaus bedeutet dies, dass die Vertreterversammlung die Verantwortung des Vorstandes für die laufenden Geschäfte der Verwaltung beachten muss und ihnen auch nicht in der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben behindern darf. So können Entscheidungen, dahingehend bestimmte gesetzliche Aufgaben nicht wahrzunehmen, keine Entscheidungen im Sinne dieser Vorschrift sein. Auch ist zu bedenken, dass insbesondere die Befugnis, Verträge abzuschließen, für die Verwaltungskompetenz des Vorstandes von maßgeblicher Bedeutung ist und auch hier wiederum - sofern nicht die Satzung einen Zustimmungsvorbehalt vorsieht - die Vertreterversammlung nur „allgemeine Leitlinien“ vorgeben kann.
- d) Unentbehrlich für ein funktionierendes Miteinander der Organe mit ihren dargestellten unterschiedlichen Kompetenzen ist die **Pflicht zur vertrauensvollen Zusammenarbeit** zwischen den Organen. In diesem Zusammenhang stellen sowohl der Vorsitzende der Vertreterversammlung als auch der Hauptausschuss ein wesentliches Bindeglied zwischen den beiden Organen dar. Zu diesem Zwecke hat sich die Vertreterversammlung der 15. Wahlperiode dafür entschieden, sich einen sog. „Verhaltenskodex“ zu geben. Diese **„Grundsätze zur vertrauensvollen Zusammenarbeit von Vertreterversammlung und**

Vorstand“ halten Verhaltensregeln der Zusammenarbeit zwischen den Organen und Gremien verbindlich für die Mitglieder fest.

V. Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Durchführung von Vertreterversammlungen

Turnus der Sitzungen

Mindestens zwei Mal im Jahr findet eine Vertreterversammlung statt. Eine zusätzliche Vertreterversammlung ist einzuberufen nach schriftlicher Beantragung unter Angabe des Beratungsgegenstandes von mindestens zehn Mitgliedern der Vertreterversammlung (§ 9 Abs. 2 der Satzung der KVN).

Einfache Mehrheit

Beschlüsse der Vertreterversammlungen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 9 Abs. 4 der Satzung der KVN) gefasst, sofern nicht Sondervorschriften Abweichungen regeln.

Qualifizierte Mehrheit

Beschlüsse bedürfen mindestens einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung in folgenden Fällen:

- Änderung der Satzung
- Änderung der Wahlordnung
- Änderung der Disziplinarordnung
- der Amtsenthebung eines Organmitgliedes
- der Errichtung, bezirkliche Abgrenzung und Auflösung der Bezirksstellen (§ 9 Abs. 5 der Satzung)
- Beschlüssen über Entschädigungsordnung (§ 9 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 der Satzung der Satzung)

(Tabellarische Übersicht über Mehrheiten bei Abstimmungen – siehe **Anlage 5**)

Geschäftsordnung Vertreterversammlung

Für die Durchführung der Sitzungen beschließt die Vertreterversammlung eine **Geschäftsordnung** (GO), § 9 Abs. 7 der Satzung der KVN (siehe **Anlage 6**).

Einladung zur Sitzung

Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder dessen Stellvertreter im Allgemeinen **mindestens zwölf Tage vor der Sitzung einzuberufen**. Die Einladung an die Mitglieder der Vertreterversammlung ergeht elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung. Die **Beratungsunterlagen** sind rechtzeitig zu übersenden (§ 1 Abs. 1 und 5 der GO).

Vertreterversammlung als Videokonferenz

Sitzungen der Vertreterversammlung können aus wichtigem Grund auch im Wege der elektronischen Kommunikation abgehalten werden. Mitglieder die sich zugeschaltet haben gelten in diesem Fall als anwesend.

Mit Hilfe eines elektronischen Abstimmungsverfahrens können auch im Rahmen einer virtuellen Sitzung Beschlüsse gefasst oder Abstimmungen vorgenommen werden.

Anträge für die Vertreterversammlung

Jedes Mitglied der Vertreterversammlung ist berechtigt, beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung **Anträge zur Tagesordnung und Anfragen zu stellen**. Voraussetzung ist, dass diese Anträge mindestens von drei Mitgliedern der Vertreterversammlung schriftlich unterstützt werden und diese spätestens 14 Tage vor der Sitzung vor der Vertreterversammlung bei der HGS für den Vorsitzenden der Vertreterversammlung schriftlich oder auf elektronischem Weg und begründet eingereicht werden (§ 2 Abs. 1 und 2 der GO) (Checkliste über Art und Voraussetzung von Anträgen in der Vertreterversammlung – siehe **Anlage 7**).

Anträge und Anfragen, die **nicht auf der Tagesordnung** stehen, können nur verhandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Vertreterversammlung anwesend sind und von den Anwesenden mindestens **die Hälfte** der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt (§ 2 Abs. 3 der GO).

Niederschrift

Jedes Mitglied der Vertreterversammlung kann Einsprüche **gegen die Niederschrift** der letzten Vertreterversammlung binnen zwei Wochen nach Absendung schriftlich erheben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der Vertreterversammlung innerhalb von zwei Monaten zuzusenden (§ 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 und 2 der GO).

Wortmeldungen in der Vertreterversammlung

Den Rednern in der Vertreterversammlung ist das Wort gemäß einer **Rednerliste** in der Reihenfolge ihrer Meldungen zu erteilen. Die Redner haben ihre Ausführungen frei zu halten, Berichterstatter dürfen schriftliche Ausarbeitungen nutzen. Die **Redezeit** kann auf Beschluss der Vertreterversammlung beschränkt werden (§ 4 der GO).

VI. Aufsicht über die Kassenärztlichen Vereinigungen

Die Aufsicht über die Kassenärztlichen Vereinigungen führen die obersten Verwaltungsbehörden der Länder. In Niedersachsen ist dies das **Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**. Gemäß § 78 SGB V erstreckt sich die Aufsicht auf die Beachtung von **Gesetz und sonstigem Recht** (sog. Rechtsaufsicht). Es gelten folgende Vorschriften des SGB IV (für die Krankenkassen) entsprechend:

- die §§ 88 und 89 SGB IV

- §§ 67 bis 70 Abs. 1 und 5 SGB IV (Aufstellung des Haushaltsplans sowie Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit)
- §§ 72 bis 77 Abs. 1 (Haushalts- und Rechnungswesen einschl. Statistiken)
- §§ 78 und 79 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. Abs. 3a SGB IV beinhalten die Geltung der Rechtsverordnungen des Bundes zur Haushalts- und Rechnungsführung sowie Geschäftsübersichten und Statistiken
- §§ 80 und 85 SGB IV (Vermögen) sowie
- § 305b SGB V entsprechend (Rechenschaft über die Verwendung der Mittel).

Die Aufsicht erstreckt sich auf den gesamten Tätigkeitsbereich der Kassenärztlichen Vereinigung, also sowohl auf den öffentlich-rechtlichen Bereich als auch auf die Bereiche, in denen die Körperschaft privat-rechtlich tätig ist.

Die Aufsichtsbehörden handeln nach dem sog. **Opportunitätsprinzip**, d. h. ob und wann sie prüfen wollen und auch ob und wie sie im Falle der Rechtswidrigkeit eines Handelns reagieren wollen, nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Aufsichtsbehörde führt eine sog. **Rechtsaufsicht**, d. h. die Prüfung beschränkt sich auf die Einhaltung von Gesetz und sonstigem Recht, sie bezieht sich nicht auf die Zweckmäßigkeit einer Maßnahme. Als **Aufsichtsmittel** (§ 89 SGB IV) soll die Aufsicht bei Feststellung einer Rechtsverletzung zunächst **beratend** auf die Behebung der Rechtsverletzung hinwirken. Kommt die Behörde der Behebung der Rechtsverletzung innerhalb einer (eventuell) gesetzten Frist nicht nach, kann die Aufsicht dazu **verpflichten**. Die Verpflichtung kann mit Mitteln des **Verwaltungsvollstreckungsrechts** durchgesetzt werden (z. B. durch die Androhung von Zwangsmitteln oder die Einsetzung eines Staatskommissars). Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Selbstverwaltungsorgane zu Sitzungen einberufen werden. Sofern diesem Verlangen seitens der Kassenärztlichen Vereinigung nicht nachgekommen wird, kann sie selbst die Sitzungen einberufen und diese leiten.

Die Aufsicht kann insbesondere den **Haushaltsplan** der Kassenärztlichen Vereinigung **beanstanden**, soweit gegen Gesetz oder sonstiges für den Träger maßgebendes Recht verstoßen wird, insbesondere soweit dadurch die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit zur Erfüllung ihrer Leistungspflichten gefährdet wird.

So würde beispielsweise die **Nichtumsetzung eines Bundesgesetzes** durch Vorstand und/oder Vertreterversammlung gegen diese Pflicht zur Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht verstoßen und damit aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen. So sieht § 79a SGB V zum Beispiel ausdrücklich vor, dass für den Fall, dass „Vertreterversammlung und Vorstand sich weigern, ihre Geschäfte zu führen“, dass „auf Kosten der Kassenärztlichen Vereinigung die Aufsichtsbehörde selbst oder ein von ihr bestellter Beauftragter die Aufgaben der Kassenärztlichen Vereinigung wahrnimmt. Auf deren Kosten werden ihre Geschäfte geführt, wenn die Vertreterversammlung oder der Vorstand die Funktionsfähigkeit der Körperschaft gefährden, insbesondere wenn die Körperschaft „nicht mehr in Einklang mit ihren Gesetzen und der Satzung verwalten, die Auflösung der Kassenärztlichen Vereinigung betreiben oder das Vermögen gefährdende Entscheidungen beabsichtigen oder treffen“. Der Übernahme der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde selbst oder der Einsetzung eines Beauftragten hat eine

Anordnung voranzugehen, mit der die Behörde der Kassenärztlichen Vereinigung aufgibt, innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen.

VII. Haftung der Mitglieder der Vertreterversammlung

1. Außenhaftung

Bei der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung handelt es sich um ein Selbstverwaltungsorgan, § 79 Abs. 1 SGB V. Nach § 79 Abs. 6 SGB V i.V.m. § 42 Abs. 1 SGB IV haften die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane gegenüber Dritten entsprechend dem § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. Art. 34 Grundgesetz (GG).

Es handelt sich mithin um eine Haftung für hoheitliches Handeln. Voraussetzung für das Vorliegen eines Amtshaftungsanspruchs ist, dass das Organmitglied in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes gehandelt und dabei eine Amtspflicht gegenüber einem Dritten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat. Amtspflichten sind die persönlichen Verhaltensweisen bzgl. der Amtsführung, mithin z.B. Überwachung des Vorstands oder Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung etc. (§ 8 der Satzung der KVN). Bei Verletzungen einer solchen Amtspflicht trifft die haftungsrechtliche Verantwortung die KVN und nicht das einzelne Mitglied der Vertreterversammlung, da nach Art. 34 GG die Haftung der Körperschaft an die Stelle der Haftung des Organmitglieds tritt. Die Klage des Dritten (in der Regel ein Vertragsarzt), verursacht durch hoheitliche Handlungen im Rahmen der Tätigkeit für die Vertreterversammlung, würde sich mithin gegen die Kassenärztliche Vereinigung richten.

Der Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG ist vor den (Zivil-)Gerichten geltend zu machen (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG, § 40 Abs. 2 S. 1 VwGO).

2. Innenhaftung

Nach § 79 Abs. 6 SGB V i.V.m. § 42 Abs. 2 SGB IV haften die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane für den Schaden, der der Körperschaft aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht.

Nach § 42 Abs. 2 SGB IV kann mithin die Kassenärztliche Vereinigung die Mitglieder der Vertreterversammlung für entstandene Schäden in Anspruch nehmen. Anlass können Eigenschäden der Kassenärztlichen Vereinigung sein, z.B. unnötige außergerichtliche Kosten. Die Kassenärztliche Vereinigung kann das Mitglied der Vertreterversammlung aber auch im Innenverhältnis für die Schäden in Anspruch nehmen, die dadurch entstanden sind, dass die Kassenärztliche Vereinigung von einem Vertragsarzt gemäß § 42 Abs. 1 SGB IV haftungsrechtlich in Anspruch genommen wurde.

ABER:

Der Haftungsumfang ist mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse bei ehrenamtlicher Tätigkeit eingeschränkt. Allgemein gilt als Maßstab für eine Haftung schuldhaftes Handeln. § 42 Abs. 2 SGB IV beschränkt diesen Maßstab auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- Vorsätzlich handelt, wer den rechtswidrigen Erfolg bewusst und gewollt herbeiführt.
- Grob fahrlässig handelt, wer die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt. Dies ist nur dann der Fall, wenn schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten müsste (BGH, Beschluss vom 19.03.2009, AZ: IX ZB 212/08; OLG Düsseldorf, Urteil vom 10.12.2009, AZ: I-10 U 88/09).

Beispielsweise ist in der Rechtsprechung entschieden worden, dass grobe Fahrlässigkeit bei höchst ungebräuchlichem Verhalten im Rechtsverkehr (VG Gera, Urteil vom 10.12.2003, AZ: 1 K 249/03 GE für Schadensersatzpflicht des ehrenamtlichen Bürgermeisters wegen Verletzung von Vermögensbetreuungspflichten) oder Missbrauch des Ehrenamtes (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 05.01.2005, AZ: L 4 B 49/04 KR eR; grober Verstoß des Verwaltungsratsmitglieds eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung) in Betracht kommt. Grobe Fahrlässigkeit ist auch dann zu bejahen, wenn angesichts erkennbarer wirtschaftlicher Auswirkungen kein Rechtsrat eingeholt wird (OLG Karlsruhe, Urteil vom 13.05.2005, AZ: 14 U 164/03; rechtswidrige Einführung eines Überweisungsvorbehalts bei nuklearmedizinischen Untersuchungen).

Für einen der Selbstverwaltungskörperschaft schuldhaft zugefügten Schaden haften Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und hauptamtliche Mitglieder der Verwaltungsorgane als Gesamtschuldner (BGH, Urteil vom 14.02.1985, AZ: IX ZR 145/83; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 19.03.2007, AZ: L 1 A 2763/06; Hauck /Nofz, Kommentar zum SGB IV, § 42 Rn. 8 ff). Eine andere Auffassung vertritt das Bundessozialgericht (BSG) in seinem Urteil vom 19.12.1974 (AZ: 8/7 RKG 3/74). Das BSG geht in dieser Entscheidung von einer anteiligen Haftung nach dem Grad des jeweiligen Verschuldens aus.

Rein tatsächlich dürfte jedenfalls schwer nachzuvollziehen sein, welches Organmitglied in welcher Weise an einer Abstimmung, insbesondere einer geheimen Abstimmung, beteiligt war. Zur Feststellung seiner rechtmäßigen Handlungen hat daher jedes Organmitglied das Recht, bei Abstimmungen die Art seiner Stimmabgabe protokollieren zu lassen (Hauck / Nofz, Kommentar zum SGB IV, § 42 Rn. 9).

Für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Innenhaftung der Selbstverwaltungskörperschaft nach § 42 Abs. 2 SGB IV ist nach der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben (siehe Urteil SG Münster, S 2 KA 5/11, Rn. 31).

(Die für die Haftung bedeutsamen Vorschriften finden sich in der **Anlage 8**)

3. Praktische Fallgestaltungen

Zu § 42 Abs. 1 SGB IV (Außenhaftung) wurden folgende Fallkonstellationen entschieden:

a.

Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe (Urteil vom 13.05.2005, AZ: 14 U 164/03) hat entschieden, dass der Anspruch eines Arztes auf Schadensersatz nach Amtshaftungsgrundsätzen begründet ist, wenn die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung rechtswidrig in den Zulassungsstatus (hier: Einführung eines Überweisungsvorbehalts bei nuklearmedizinischen Untersuchungen) eingegriffen hat. Die Vertreterversammlung hatte den als Satzung beschlossenen HVM dahingehend ergänzt, dass Durchführung und Abrechnung bestimmter nuklearmedizinischer Diagnoseuntersuchungen ausschließlich auf Veranlassung oder Überweisung eines Internisten mit Schwerpunkt Kardiologie möglich sind. In den Entscheidungsgründen führt das OLG Karlsruhe Folgendes aus: "Aufgrund der vorangegangenen in Rechtskraft erwachsenen sozialgerichtlichen Entscheidungen steht fest, dass die hier in Rede stehende von der Vertreterversammlung der Beklagten am 23.11.1996 beschlossene Ergänzung der HVM objektiv rechtswidrig war. Außer Frage steht auch, dass dieser Beschluss die Verletzung einer auch dem Kläger gegenüber bestehenden Amtspflicht darstellt. Und schließlich ist diese Amtspflichtverletzung schuldhaft erfolgt. Richtig ist zwar, dass die Vertreterversammlung einer Kassenärztlichen Vereinigung aus niedergelassenen Ärzte besteht, von denen keine vertiefte Kenntnis der im Zusammenhang mit dem beschlossenen Überweisungsvorbehalt stehenden rechtlichen Problematik erwartet werden kann; angesichts der ihnen erkennbaren wirtschaftlichen Auswirkungen der beschlossenen Regelung für die davon betroffenen Radiologen wären die Mitglieder der Vertreterversammlung aber verpflichtet gewesen, zur Frage der Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Satzungsergänzung Rechtsrat einzuholen."

b.

Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 21.01.2004 (AZ: L 10 Ka 28/03) entschieden, dass ein Vertragsarzt keinen Anspruch auf ein höheres Honorar gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung hat, wenn der Punktwert aufgrund von nicht erklärbaren Mengenausdehnungen fällt. In den Entscheidungsgründen führt das Gericht Folgendes aus: "Ob eine Amtshaftung der Beklagten gegenüber dem Kläger, d.h. ihrem als Vertragsarzt ordentlichen Mitglied, aufgrund eines fehlerhaften Honorarverteilungsmaßstabes grundsätzlich überhaupt möglich ist, bedarf keiner Entscheidung. Der Kläger hat weder eine solche fehlerhafte Regelung über die Verteilung der Gesamtvergütung (§ 85 SGB V) dargetan, noch ist sie sonst ersichtlich. Im Übrigen dürfte bei derartigen Fallgestaltungen eine Amtshaftung allenfalls in Fällen eines Amtsmissbrauchs, d.h. eines Missbrauchs der Willensmacht der Mehrheit der Vertreterversammlung als willensbildendes Organ der Beklagten zu Lasten der Minderheit, in Betracht kommen. Hierzu ist nichts ersichtlich. Ungeachtet der Frage, ob die Beklagte faktisch in der Lage ist, ihre Mitglieder oder bestimmte Gruppen von Mitgliedern umfassend zu überwachen, obliegt ihr nicht die Pflicht, einen etwaigen Punktwertverfall durch totale Kontrolle der vertragsärztlichen Tätigkeit zu begegnen, um dem Kläger ein in seinem Verständnis angemessenes Honorar sicherzustellen."

c.

Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 08.12.1993 (AZ: 11 U 45/92) entschieden, dass der Kassenärztlichen Vereinigung aufgrund ihres HVM gegenüber ihren Mitgliedern die Amtspflicht ob-

liegt, keine fachfremden Leistungen an andere Kassenärzte zu vergüten. Zweck dieser Amtspflicht sei es aber nicht, dem einzelnen Kassenarzt eine bestimmte Menge von Behandlungsfällen zu sichern. Im Ergebnis hat das OLG Hamm die Klage des klagenden Vertragsarztes abgewiesen.

d.

Schließlich hat der Bundesgerichtshof (BGH) durch Urteil vom 04.06.1981 (AZ: III ZR 31/80) entschieden, dass der Vertragsarzt einen Anspruch darauf hat, dass die Organe der Kassenärztlichen Vereinigung bei Festlegung des Verteilungsmaßstabes (HVM) seine berechtigten Interessen beachten und seinen Status nicht beeinträchtigen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass alle entschiedenen Fälle altes Recht betreffen, in denen die Honorarverteilung im Honorarverteilungsmaßstab (HVM) als Satzungsrecht erfolgte. Unter neuem Recht (die Honorarverteilung wird vertraglich zwischen Kassenärztlicher Vereinigung und den Krankenkassen vereinbart) gilt das Entsprechende für die originären Zuständigkeiten der Vertreterversammlung, also für den Haushalt, den Bereitschaftsdienst etc., wie sie in der Satzung aufgeführt sind.

VIII. Versicherung

Bestehende Versicherungsverträge und deren Leistungen für die Mitglieder der Vertreterversammlung

Haftpflicht für Vermögensschäden:

- Versicherungssumme = 12.000.000,00 € (Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall)
- 21.000.000,00 € (Höchstbetrag für alle Versicherungsfälle eines Jahres)
- Versicherungsschutz für Mitglieder:
 - des Vorstandes
 - der Geschäftsführung
 - der Vertreterversammlung sowie
 - der Dienstleistungsgesellschaft
- Leistungen:
 - Versicherungsschutz für die Verletzung von Überwachungs-, Instruktions-, Kontroll- und Organisationspflichten
 - Deckung bezieht sich auf Dritt- und Eigenschäden
 - Selbstbehalt gilt als gestrichen

Anmerkungen:

- bei vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung wird die Versicherung von der Leistung frei
- bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung entsprechend des Verschuldens des Versicherungsnehmers zu kürzen

Gruppen-Unfall Versicherung

- Versicherungsdeckungssumme:
 - 200.000,00 € im Todesfall
 - 500.000,00 € im Invaliditätsfall
 - 150,00 € Tagesgeld
 - 30.000,00 Bergungskosten
 - 30.000,00 € Kosmetische Operationen
- Versicherungsschutz:
Im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit für die KVN einschließlich der Wege zu und von Veranstaltungen, Tagungen etc.

Die Versicherungsbedingungen für die Gruppenunfallversicherungen werden bei Bedarf durch den Unternehmensbereich Finanzen, Organisation, Innere Dienste gern zur Verfügung gestellt.